

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Städtepartnerschaftsverein Hagen“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hagen, ist politisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Zusammenarbeit, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Pflege der bestehenden engen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt Hagen und den Städten Montluçon (Frankreich), Smolensk (Russland), Steglitz/Berlin-Zehlendorf und Modi'in (Israel),
 - die Förderung der Kontakte zwischen den Bürgern der Partnerstädte,
 - den Austausch aller gesellschaftlicher Gruppen, vor allem auf den Gebieten der Kultur, des Sports und der Jugend und
 - die gegenseitige Information über das Leben in den Partnerstädten.
 Dabei soll der Verein bei seinen Aktivitäten die Zusammenarbeit mit den bestehenden Organisationen gleicher Zielrichtung pflegen.
- (2) Die Aktivitäten des Vereins umfassen alle Städtepartnerschaften der Stadt Hagen bis auf die mit den Partnerstädten der ehemals selbständigen Stadt Hohenlimburg Bruck an der Mur und Liévin. Der Verein ist bereit, seine Aktivitäten auf Beschluss der Bezirksvertretung Hohenlimburg auf diese Partnerstädte auszuweiten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die voll geschäftsfähig ist oder die das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw.

ihres gesetzlichen Vertreters zum Beitritt erhalten hat sowie jede juristische Person. Die Mitgliedschaft kann rein fördernden Charakter haben.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von der gesetzlichen Vertreterin bzw. von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den beschränkt Geschäftsfähige(n).
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die darüber abschließend entscheidet.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von der gesetzlichen Vertreterin bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Die Aberkennung ist nur bei schuldhaft schwerwiegendem Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- (2) Höhe, Fälligkeit und Ermäßigungsmöglichkeiten der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (5) Außer durch Mitgliedsbeiträge deckt der Verein seine Kosten durch zweckgebundene Zuschüsse der Stadt Hagen sowie durch fördernde Zuwendungen Dritter. Der Verein erwirbt gegen die Stadt Hagen keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von

Zuwendungen, und zwar auch dann nicht, wenn diese längere Zeit oder regelmäßig gewährt werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der oder die Vorstandsvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden; je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Intern gilt folgendes: Eine Vertretung durch die/den zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n findet nur statt, wenn der oder die Vorstandsvorsitzende oder der/die erste stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 - Bestellung, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der erste Vorsitz des Vorstandes obliegt dem/der ersten Bürgermeister/in der Stadt Hagen.
- (2) Durch Abs. 1 wird der Stadt Hagen ein Sonderrecht i.S.d. § 35 BGB eingeräumt.
- (3) Im übrigen wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt; jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis Nachfolger bestellt bzw. gewählt sind.
- (4) Vorschläge zur Besetzung des Vorstandes können vom bisherigen Vorstand und von den Mitgliedern gemacht werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied außer dem 1. Vorsitzenden ist einzeln zu wählen. Bei den stellvertretenden Vorsitzenden legt die Mitgliederversammlung die Rangfolge in der Stellvertretung der oder des Vorsitzenden fest.

§ 9 - Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung und Einberufung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
 - b) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
 - c) die Erstellung des Jahresberichts;
 - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen;
 - e) die Aufnahme, die Streichung nach Austritt sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) die Entscheidung über ein Stundungs- oder Erlassgesuch nach § 5 Abs. 4.
- (2) Der Vorstand überträgt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadt Hagen. Diese nimmt ihre Aufgabe durch die nach dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs des Ober

bürgermeisters der Stadt Hagen wahr. Die Mitarbeiter(innen) sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen obliegt die Führung des Protokolls.

- (3) Eine(r) der beiden stellvertretenden Vorsitzenden nimmt nach Beschluss der Mitgliederversammlung die Aufgaben der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters wahr.

§ 10 - Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder eine(r) seiner Stellvertreter(innen) anwesend sind. Die Einladung durch die/den Vorsitzende(n) oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den erste(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) (usw.) kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden und im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/vom Sitzungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben ist.

§ 11 - Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines Jahres muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV) einberufen werden. Für die JHV gelten, soweit durch diese Satzung nicht gesondert geregelt, die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Darüber hinaus soll eine weitere Mitgliederversammlung jährlich stattfinden.

§ 12 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a) für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, für die Entlastung des Vorstandes und für die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr, (insoweit auf der JHV)
- b) für die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
- c) mit Ausnahme von § 8 Abs. 1 für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
- e) als Berufungsinstanz für Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes,
- f) für die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 13 - Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden (usw.) durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes zu

richten und mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben.

- (2) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung oder zwei Wochen vor einer JHV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand soll, wenn dies zweckdienlich und zeitlich möglich ist, die Ergänzung zur Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitteilen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen können nur in der Frist des Abs. 3 gestellt werden.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht in der Frist des Abs. 3 beim Vorstand eingehen, legt die/der Versammlungsleiter(in) der Versammlung zur Entscheidung über eine Erweiterung der Tagesordnung vor. Erweiterungsanträge können durch Mitglieder auch noch mündlich vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden, es sei denn, es handelt sich um Satzungsänderungen. Ebenso kann die Absetzung von Tagesordnungspunkten beantragt werden.
- (6) Die Versammlung beschließt über die Erweiterungs- und Absetzungsanträge vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Antragsteller(innen) der Erweiterungsanträge haben die Dringlichkeit der Angelegenheiten, um die die Tagesordnung ergänzt werden soll, zu begründen und darzulegen, warum das Verfahren nach Abs. 3 nicht eingehalten werden konnte. Eine Absetzung findet nicht statt, wenn dem Antrag mindestens fünf der anwesenden Mitglieder widersprechen.
- (7) Im übrigen kann die Versammlung durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

§ 14 - Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von der ersten stellvertretenden Person (usw.) geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters, so muss eine andere Person, die die Versammlung leiten soll, gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Bei Wahlen bestimmt die Versammlungsleitung die Art der Abstimmung (schriftlich - geheim / Handzeichen). Diese Entscheidung kann von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden; es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen.
- (4) Mit Ausnahme der in § 18 geregelten Gegenstände ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist § 18 zu beachten.
- (7) Bei Wahlen gilt die- und derjenige von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, die bzw. der mehr als die Hälfte der

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die- bzw. derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen auf sich vereint; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leitung der Versammlung zu ziehende Los.

- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Protokollführer(in) und dem bzw. der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist auf Verlangen den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 - Verwaltung der Vereinsfinanzen

Die Verwaltung der Vereinsfinanzen obliegt der/dem von der Mitgliederversammlung zur/zum Schatzmeister(in) bestimmten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Sie oder er weist die Einnahmen und Ausgaben durch ordnungsgemäße Belege nach. Die Einnahme- und Ausgabebelege sind als sachlich richtig zu zeichnen und der/dem Vorstandsvorsitzenden(m) oder der bzw. dem anderen stellvertretenden Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen.

§ 17 - Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hagen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft spätestens drei Wochen vor Durchführung der Jahreshauptversammlung nach Ende des Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, insbesondere der Einnahme- und Ausgabebelege, und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt zieht dabei ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied hinzu.

§ 18 - Satzungsänderung

Für Änderungen der Satzung ist die Zustimmung der Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Die zweite Versammlung ist dann unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 4 beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 19 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer JHV mit Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Hagen (§ 2 Abs. 5).
- (3) Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.